



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom preußischen Landtag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Tom preukifichen Landtag.

Berlin, 18. Januar 1874.

Am 12. Januar haben die Sitzungen des Abgeordnetenhauses wieder begonnen. Zwei Tage vorher hatten die Reichstagswahlen stattgefunden. Die Beleuchtung der diesmaligen Wahlercheinungen wäre ein interessantes Thema, das aber einer anderen Gelegenheit vorbehalten werden muß. Während den Landtag noch die wichtigsten Aufgaben beschäftigen, kann die öffentliche Aufmerksamkeit nicht umhin, sich schon dem Reichstag zuzuwenden. Das ist ein Uebelstand unseres deutschen Staatslebens, dem für jetzt nicht abzuhelfen ist, für den aber die Abhilfe einmal wird gefunden werden müssen. Die Sitzung des Abgeordnetenhauses am 12. Januar begann mit ersten Berathungen, von denen zwei mit Ueberweisung der betreffenden Vorlagen an besondere Commissionen endigten. Es war ein Gesekentwurf über die Betheiligung des Staats an einer Berlin durchschneidenden Eisenbahn, und der Entwurf einer neuen Vormundschaftsordnung. Ueber den Entwurf eines Fischereigesekes wurde die Einzelberathung im Plenum beschlossen. In der Sitzung am 13. Januar standen die Ausgaben des Justizministerium als Theil des Staatshaushalts zur Einzelberathung. Dabei entspann sich eine Erörterung, die wir nicht anders als abgeschmackt nennen können, über die Zweckmäßigkeit, an den höchsten Gerichten Obertribunal und Oberappellationsgericht für die neuen Provinzen — eine beschränkte Zahl der Lehrer der Rechtswissenschaft — es handelt sich um vier Stellen — unter Beibehaltung des akademischen Amtes anzustellen. Die unglaublichsten Dinge wurden vorgebracht: der Professor sei seiner Natur nach einseitig, der Richter müsse allseitig sein; der Richter praktisch, der Professor theoretisch; man dürfe auch einen Professor der Medizin nicht ans Krankenbett rufen; der Spruch: fiat justitia, pereat mundus, sei eine professorale Erfindung, und was des staunenswertheften Unsinns mehr ist. Herr Windthorst hielt die Professoren als Richter höchstens in den untersten Instanzen für brauchbar. Wir verschweigen nicht, daß auch verständige Worte der Entgegnung laut wurden, und zwar nicht bloß von Seiten des pro domo, aber sehr mit Recht pro domo sprechenden Professor Gneist. Die Richterstellen für Professoren wurden schließlich durch Streichung der dazu ausgesetzten Besoldungen auf zwei beschränkt. Die Sache ist praktisch ohne alle und jede Erheblichkeit. Gleichwohl bietet der Vorfall einige bemerkenswerthe Seiten. Einmal lehrt er, daß wir uns nicht zu sehr über andere Völker mit unserer Bildung überheben sollen. Wenn irgendwo eine abstrakte Frage zur Erörterung kommt, wie über Theorie und Praxis, für deren Entscheidung der Unterschied zwischen dem niedrig-

sten Bildungsniveau und dem mittleren nicht von Belang ist, da wird in einem deutschen Parlament nicht klüger gesprochen, als in einem Parlament von Eskimos. Zweitens aber und noch deutlicher lehrt der Vorfall, wie abgeschmackt die Einrichtung ist, alle Jahre bei Gelegenheit des Staatshaushalts die ganze Einrichtung des Staatsdienstes in Frage stellen zu lassen. Wir müssen nothwendig zu einem Gesetz über die Einrichtung des höheren Staatsdienstes kommen, sobald wir die jetzt in Angriff genommene Gesetzbildung über den Staatsdienst auf den verschiedenen Stufen der Gemeinde zu Stande gebracht haben. Alsdann wird die regelmäßige Ausgabe für den Staatsdienst nicht mehr alljährlich bei der Budgetberathung Veranlassung geben, an der Einrichtung selbst herumzumäkeln, herumzuzupfen und zu pfeifen. Diese Art der Behandlung hält das gesündeste Staatswesen nicht aus, und sie ist nirgend als bei uns üblich, denn wir haben ja unsere Verfassungseinrichtungen hauptsächlich nach der Gelehrsamkeit und nicht nach der Vernunft construirt. Da nun unsere Gelehrsamkeit hinsichtlich des englischen Musterlandes früher nur eine scheinbare und mit Irthümern stark behaftete war, so haben wir jetzt an den Irthümern dieser mangelhaften Gelehrsamkeit in unsern Verfassungseinrichtungen oftmals schwer zu tragen. Auch das wird sich bessern, der Uebelstand muß aber laut angezeigt und, unwidersprechlich wie er ist, der Aufmerksamkeit eingeprägt werden.

Bei der weiteren Berathung der Justizausgaben wies der Abgeordnete Windthorst-Bielefeld theils auf den Uebelstand der Antragsvergehen hin, welche das neue Strafgesetzbuch eingeführt hat, theils auf die über alle Gebühr milden Strafmaße, welche die Richter bei Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit anwenden. Was die sogenannten Antragsvergehen anlangt, das heißt diejenigen Vergehen, bei denen das Gesetzbuch eine Strafverfolgung nur auf Antrag des Verletzten zuläßt, so müssen wir jedenfalls dahin gelangen, daß der Antrag, einmal gestellt, im Laufe der Untersuchung nicht mehr zurückgezogen werden kann und nöthigenfalls Eigenthum der Staatsanwaltschaft wird. Die entgegenstehende Praxis ist eine Verhöhnung alles Rechtsbewußtseins. Man sagt wohl: wo kein Kläger, ist kein Richter. Aber in jedem Verbrechen ist nicht bloß der Verletzte, sondern die Gesellschaft gefährdet, und wenn man zulassen kann, daß die Gefährdung der Gesellschaft in einzelnen Fällen nur unter Mitwirkung des Verletzten zu constatiren ist, so kann man doch nimmermehr zulassen, daß die constatirte Gefährdung der Gesellschaft, nachdem der letzteren Organe aufgerufen, durch das Belieben des unmittelbar Verletzten straflos gemacht wird, der Gesellschaft zum Hohne. — Was die unbegreifliche Milde der Strafrichter bei Verletzungen der öffentlichen Sicherheit anlangt, so wollen wir nicht gerade behaupten, das Strafgesetzbuch habe, indem es für die Strafzumessung dem Richter einen weiten Spielraum verstattete, die Selbständig-

keit des Richterstandes überschätzt. Man hat wohl gewußt, daß diese Selbständigkeit erst langsam auf dem Wege der Erziehung sich einfinden werde. Aber wir empfinden jetzt den Uebelstand dieser Langsamkeit. Die Richter machen keinen Gebrauch von der Befugniß, die Strafe abzumessen nach der Beschaffenheit der Fälle, sondern sie halten sich an die bequeme Routine der Unselbständigkeit, bei jeder Bestrafung das kleinste Strafmaß anzuwenden, um an der Hand des Einmaleins weiter zu schreiten. Gleichwohl möchten wir die Abhülfe um keinen Preis in einer Erhöhung der Minimalstrafen suchen. Vielmehr muß das Bewußtsein der richterlichen Selbständigkeit und Verantwortung geschärft werden, und dafür wird das wahre Mittel in der Einsetzung des Schöffengerichts zu finden sein. (Keineswegs! D. Red.)

Die Sitzung vom 14. Januar brachte die Berathung verschiedener Anträge technischer Natur, darunter auch eine Petition aus Berlin um eine größere Zahl von Abgeordnetensitzen. Das Haus ging mit Recht zur Tagesordnung über, denn diese Frage kann nur regulirt werden bei Gelegenheit der Neubildung der ganzen preussischen Landesvertretung. Diese schwierige Angelegenheit aber muß und kann sehr gut Aufschub erleiden, bis die eiligeren Aufgaben, deren Gedränge wir so unbequem empfinden, abgethan sind. Ferner erwähnen wir aus derselben Sitzung die erste Berathung zweier Anträge des Abgeordneten Hagen auf Unterwerfung der Staatsbeamten unter die Communalsteuern und auf Heranziehung der Forensen, juristischen Personen, Aktiengesellschaften u. s. w. zu denselben Steuern. Das Haus beschloß, den ersten Antrag im Plenum weiter zu berathen, zur Vorberathung des zweiten die Gemeindec Commission um sieben Mitglieder zu verstärken.

Am 15. Januar stand das Gesetz über die Einführung der bürgerlichen Standesregister u. s. w. zur dritten Berathung. Wie die Leser sich aus dem letzten Bericht des vorigen Jahres erinnern, hatte bei der zweiten Berathung nur Ein Punkt einen lebhaften Gegensatz der Meinungen hervorgerufen. Die Regierung hatte in ihrem Entwurf sich die Befugniß gesichert, in dringenden Fällen auch Geistliche zu Standesbeamten zu ernennen, d. h. in den Fällen, wo andere geeignete Personen durchaus nicht vorhanden sind. Die Fortschrittspartei wollte dieser Befugniß einen Termin setzen, und drohte, das Gesetz lieber zu vereiteln, wenn es die Befugniß der Ernennung geistlicher Standesbeamten der Regierung sine die gewähre. Andererseits bestand auch zwischen der Ansicht der Nationalliberalen und dem Regierungsentwurf eine Differenz, bei welcher die Regierung sich jedoch accommodirte. Der Regierungsentwurf wollte nämlich die Zulässigkeit geistlicher Standesbeamten nur mit der Beschränkung einführen, daß die Geistlichen nur als lokale Nebenbeamte des Hauptstandesbeamten fungiren dürften, welcher letztere unter allen Umständen eine Person nichtgeistlichen Standes sein sollte. Dadurch wäre,

so wurde die Sache wenigstens, freilich nicht ganz correct, angesehen, mittelst der Wahl zwischen dem geistlichen und bürgerlichen Standesbeamten in gewissen Bezirken die bürgerliche Eheschließung fakultativ geworden. Man kann wenigstens so viel zugeben, daß die bürgerliche Form der Eheschließung bei der Vollziehung durch einen geistlichen Standesbeamten für das Bewußtsein mancher Brautleute etwas von ihrer Erkennbarkeit verlieren kann. Um nun diesem angeblichen Uebelstand zu entgehen, wurde von einer freiwillig zusammengetretenen Commission der Antrag gestellt, daß die Regierung zwar auch Geistliche zu Standesbeamten ernennen dürfe, dann aber jedes Mal als die einzigen Standesbeamten in dem betreffenden Amtsbezirk. In dieser Form wurde der betreffende Paragraph dann bei der dritten Lesung wiederum angenommen und ein Antrag der Fortschrittspartei, welcher die Ernennung der Geistlichen zu Standesbeamten verbieten wollte, mit einer Majorität von 29 Stimmen abgelehnt. Die technischen Einzelheiten des Gesetzes interessieren uns weiter nicht.

In der Sitzung am 16. Januar kam eine ultramontane Interpellation zur Berathung, wegen angeblicher Verkümmern der ultramontanen Wahlfreiheit seitens der Regierung im Regierungsbezirk Düsseldorf. Der Gegenstand an sich bedarf keines Eingehens. In der Verhandlung aber zog der hinlänglich bekannte, um nicht ein anderes Wort zu gebrauchen, ultramontane Führer v. Mallinckrodt die Gelegenheit bei den Haaren herbei, den abwesenden Ministerpräsidenten auf Grund des hinlänglich gewürdigten Buches des Generals Lamarmora der Absicht zu bezüchtigen, ein Stück der Rheinprovinz im Jahre 1866 haben an Frankreich auszuliefern zu wollen. Es war eine plumpe, ungeschickte und verspätete Rache für das: *j'appellerai un chat un chat* . . ., welches Herr v. Mallinckrodt im vorjährigen Sommer von dem Fürsten Bismarck hinnehmen mußte. Ich bekenne ohne Anstand, daß ich gewünscht hätte, der Ministerpräsident, dem dieser Angriff in sein Arbeitszimmer berichtet wurde, wäre nicht im Hause erschienen, um zu antworten. Es wird der ewige Ruhm des Fürsten Bismarck bleiben, daß er in der schwierigsten Lage nicht ein deutsches Kleefeld, auch nicht vorübergehend, an Frankreich abgetreten hat. Man kann die ganze Geschichte der Staaten vergeblich nach dem Staatsmann durchsuchen, der in gleicher Lage Gleiches vermocht hätte. Was kann da die thessitesche Beschuldigung verschlagen, der Fürst sei bereit gewesen, deutschen Boden wegzugeben? Wir wünschten, Thersites wäre von anderer Hand als der des Fürsten gezüchtigt worden, wenn die Züchtigung in diesem Fall überhaupt nöthig war. Denn wo die Albernheit größer ist als die Bosheit, kann man der letzteren die Strafflosigkeit der ersteren vergönnen. Indes der Fürst erschien und erklärte die Erzählung des Generals Covone, dessen Bericht Lamarmora mittheilt, wonach der Fürst das Gebiet

zwischen Rhein und Mosel als eventuelle Abfindung für Frankreich in Vorschlag gebracht haben soll, für eine Fälschung seiner Aeußerungen. Es war das recht eigentlich ein opus super erogationis, denn die betreffenden Aeußerungen kennzeichnen lediglich den großen überlegenen Staatsmann. Hat der Fürst sie nicht gethan, wie sie berichtet sind, hat der italienische Unterhändler vielleicht geglaubt, sie berichten zu müssen, um seiner Regierung einige Hoffnung zu lassen, daß Preußens Weigerung, keinen Zoll deutschen Gebietes abzutreten, ihr nicht Frankreichs Verbot der preußischen Allianz zuziehen werde — so ist dies historisch immerhin interessant und bei einem Unglücklichen, dessen Leben in Geistesstörung geendigt hat, doppelt möglich. Sehr möglich, daß dieser Unterhändler selbst bei einer mangelhaften geographischen Anschauung das rechte Moselufer aus eigener oder französischer Anregung für ein geeignetes Abfindungsobjekt gehalten, und als erhoffbar hingestellt hat, was er verlangen sollte oder wollte. Der patriotische Ruf des Fürsten gewinnt dadurch nicht und verliert dadurch nicht, denn Jeder weiß, daß unter allen Helden der deutschen Geschichte ihn keiner erreicht in Unnachgiebigkeit gegen das Ausland. Friedrich der Große hat nicht vermeiden können, weiter als Fürst Bismarck in der Nachgiebigkeit gegen Frankreich zu gehen, und Stein nicht, in der Nachgiebigkeit gegen Rußland. Die Ehre, welche Fürst Bismarck dem plumpen Sophisten anthat, war viel zu groß und verschaffte dem Nevenant der virorum obscurorum des 16. Jahrhunderts die Gelegenheit zu neuen ebenso frechen als plumpen Fechterstreichen. Zunächst behauptete der vir obscurissimus, wenn Lamarmora einen ungenauen Bericht seines damaligen Unterhändlers mitgetheilt — dessen Ungenauigkeit ihm aber vielleicht nicht bekannt war — so mache Fürst Bismarck durch Feststellung der Ungenauigkeit den General Lamarmora zum Lügner. Weiter behauptete der vir obscurissimus, der Bericht Govon'es habe für Wahrheit genommen werden müssen, weil er nach seiner Veröffentlichung keinen Widerspruch erfahren. Als ob ein ehrlicher Mann verpflichtet wäre, alle Lügen zu widerlegen, welche das Gesindel der ganzen Welt über ihn erfindet und nachplaudert. Vielmehr, wer sich als Gläubigen solcher Lügen ausgiebt, zeigt unwidersprechlich, wohin er gehört. Als der Ministerpräsident dies dem viro obscuro bemerkt hatte, wurde der Sophist zur keifenden Waschfrau, und behauptete, Lamarmora habe authentische Aktenstücke veröffentlicht. Ist denn Alles, was ein Gesandter berichtet, authentisch, und kann es beim besten Willen des Berichterstatters immer authentisch sein? Einen solchen Gebrauch des Wortes „authentisch“ kann nur eine Waschfrau in der Verlegenheit ihrer Bosheit machen.

C — r.